

Nacherfüllungshandlung bestimmt werden, wenn ihr ein erheblicher Vorbereitungsaufwand in Form logistischer Tätigkeit und behördlicher Kooperation vorausgeht...

Praxis

Nachdem das LG Bonn sowohl vom Vorliegen eines Sachmangels als auch von der Erheblichkeit des Sachmangels ausgeht, ließ es den vom Beklagten erklärten Rücktritt durchgreifen.



- **Höhe der Sachverständigenkosten**

AG Dinslaken, Urteil vom 27.03.2017, AZ: 33 C 194/16

Hintergrund

Der Sachverständige klagt restliches Sachverständigenhonorar ein, welches von der beklagten Haftpflichtversicherung um 23,80 € gekürzt wurde

Aussage

Das AG Dinslaken stellt auf eine subjektbezogene Schadensbetrachtung ab. Das heißt es nimmt Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten. Dabei verweist es auf die diesbezügliche BGH-Rechtsprechung vom 11.02.2014, Az: VI ZR 225/13.

Nach Auffassung des AG Dinslaken liegen keine Anhaltspunkte dahingehend vor, dass der Kläger hätte erkennen können und müssen, dass der Rechnungsbetrag in Höhe von 23,80 € übersetzt und nicht erforderlich war. Aus diese Grund sind die restlichen 23,80 € ebenfalls an den Kläger zu zahlen.

Praxis

Das AG Dinslaken stellt hier allein auf die Erkennbarkeit einer etwaigen Überhöhung des Sachverständigenhonorars durch den Geschädigten ab. Inwieweit die dahinter stehende Berechnung des Sachverständigenhonorars angemessen war, geht es nicht ein.

- **Gutachterkosten im Rahmen der BVSK-Honorarbefragungswerte sind üblich und erstattungsfähig**

AG Ehingen/Donau, Urteil vom 03.01.2017, AZ: 1 C 274/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 43,48 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG Ehingen/Donau führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass grundsätzlich lediglich erforderliche Gutachterkosten zu erstatten sind, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen.

Im vorliegenden Fall traf den Geschädigten weder ein Auswahlverschulden noch erscheint die Abrechnung des Sachverständigen evident überhöht, sodass vom Geschädigten eine Beanstandung hätte verlangt werden können.

Das Gericht stellt klar, dass der Geschädigte selbst in der Regel keinen Einblick in die Abläufe nach einem Verkehrsunfall hat, weil er damit nicht regelmäßig befasst ist. Gleichzeitig ist er jedoch der Auftraggeber des Sachverständigengutachtens und damit auch Schuldner des hierfür anfallenden Werklohns. Deshalb kann auch nur sein Horizont zugrundegelegt werden, will man die Frage beurteilen, ob die in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten erkennbar überhöht sind. Dabei muss – und kann in aller Regel – der Geschädigte die hierzu vorhandene Rechtsprechung nicht kennen.

Bewegen sich also die in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten im Rahmen des Korridors der BVSK-Honorarbefragung, kann der Geschädigte davon ausgehen, dass es sich um übliche Kosten handelt. Dies war vorliegend der Fall.

Durch die Abtretung verändert sich ein Anspruch nicht, sodass auch die Klägerin Anspruch auf Erstattung der gesamten – abgetretenen – Sachverständigenkosten hat.

Praxis

Das AG Wertheim stellt klar, dass Sachverständigenkosten, die sich im Rahmen des Korridors der BVSK-Honorarbefragung bewegen, als üblich und erstattungsfähig anzusehen sind.



- **Kein Abzug des Unternehmergewinns bei der Reparatur eines werkstatt- oder autohauseigenen Fahrzeuges bei voller Werkstattauslastung**
AG Ingolstadt, Urteil vom 14.02.2017, AZ: 11 C 2231/16

Hintergrund

Die Klägerin betreibt einen Reparaturbetrieb. Sie ließ ihr unfallgeschädigtes Fahrzeug im eigenen Betrieb reparieren. Mit Ausnahme des sogenannten Unternehmergewinns in Höhe von 10 % wurden die Reparaturkosten von der Beklagten reguliert.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass der Klägerin lediglich ein Anspruch in Höher ihrer Selbstkosten zusteht.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Ingolstadt führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass nach ständiger Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 30.06.1997, AZ: II ZR 186/96) der Geschädigte seinen vollen Anspruch auf die im Reparaturgewerbe objektiv entstehenden Kosten – einschließlich des Unternehmergewinns – behält, selbst wenn er kraft seiner besonderen Fähigkeiten oder aus sonstigen individuellen Gründen zu einer kostengünstigeren Eigenreparatur im Stande ist.

Die Klägerin erbringt die Reparaturen von Kraftfahrzeugen als typische Fremdleistungen. Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 19.11.2013, AZ: VI ZR 363/12) hat aber ein Gewerbetreibender, der die ansonsten gewinnbringend eingesetzten Kapazitäten seines Betriebes dazu benutzt, beschädigtes Eigentum selbst zu reparieren, einen Anspruch darauf, dass ihm die Kosten einer Fremdreparatur ersetzt werden.

Dies gilt selbst dann, wenn das vorhandene Personal die Reparatur ohne gesonderte Vergütung vornimmt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Betrieb nicht ausgelastet ist und deshalb ansonsten ungenutzte Kapazitäten für die notwendige Reparatur genutzt werden können. Für Letzteres ist der Schädiger darlegungs- und beweisbelastet, wobei allerdings dem Geschädigten im Rahmen der sekundären Darlegungslast eine konkrete Darstellung der betrieblichen Auslastungssituation obliegt.

Die Klägerin hat – im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast – substantiiert vorgetragen, dass im August 2015 statt der zur Verfügung stehenden 2.806 Arbeitswerte tatsächlich 3.243 Arbeitswerte abgerechnet wurden und damit sogar eine Überauslastung bestand. Für das Vorhandensein freier Kapazitäten bei der Klägerin gibt es daher keine Anhaltspunkte.

Praxis

Es entspricht der herrschenden Rechtsprechung, dass eine Werkstatt, die zum Zeitpunkt der Reparatur eines betriebseigenen Fahrzeugs vollständig ausgelastet war, den vollen Schadenersatz beanspruchen kann und ein Unternehmergewinnabzug dann nicht gerechtfertigt ist.

Nicht einheitlich ist die Rechtsprechung bezüglich der Frage, wer die volle Auslastung der Werkstatt zu beweisen hat. Für die Werkstatt, die ihre eigenen Fahrzeuge repariert, ist es empfehlenswert, gegenüber der gegnerischen Versicherung bei der Geltendmachung des Schadens vorsorglich Ausführungen zur Auslastung der Werkstatt zum Zeitpunkt der Reparatur des eigenen Fahrzeugs zu machen.



Darüber hinaus muss zuvor jedoch bereits grundsätzlich differenziert werden zwischen Betrieben, zu deren Geschäft die Instandsetzung von Kundensachen gehört (z.B. Autohäuser und Werkstätten) und solchen, die üblicherweise keine Fremdreparaturen erledigen, aber eine Werkstatt zur Reparatur eigener Fahrzeuge unterhalten (z.B. Omnibusbetrieb). Betriebe der ersten Gruppe können grundsätzlich die Kosten einer Fremdreparatur verlangen (inkl. Unternehmergeinn), während Betriebe der zweiten Gruppe auf die Selbstkosten zzgl. anteiliger Gemeinkosten beschränkt sind.